

2.1.4 in seiner Eigenschaft als Wohnungseigentümer des versicherten Wohnungseigentumsobjektes

2.1.4.1 für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört;

2.1.4.2 in allen anderen Fällen, wobei die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers bis maximal 5% der Versicherungssumme übernommen werden.

2.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1

2.2.1 Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation bis maximal 1% der Versicherungssumme (Artikel 6.6.6),

2.2.2 Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1% der Versicherungssumme,

sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

2.3 Abweichend von Artikel 7.1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz auch die Geltendmachung oder Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

### 3. Was ist nicht versichert?

3.1 Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz insbesondere nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen (versicherbar gemäß Artikel 25 und 26).

3.2 Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern, ausgenommen Wohnungseigentümer außerhalb ihres ausschließlichen Nutzungsrechtes an dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Objekt, oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Objektes.

3.3 Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche und von Schadenersatzansprüchen, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

### 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

### 5. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (vgl. Artikel 1).

Diese Wartezeit gilt nicht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### 6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

6.1 Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gemäß § 68 VersVG, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1.1 und Pkt. 2.1.4 auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.

6.2 Wird der Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Wegfall des erstversicherten Objektes für ein Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für das Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne neuerliche Wartezeit und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von drei Monaten vor Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

### Artikel 25

#### Rechtsschutz für Familienrecht

##### 1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).

##### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorge- und Sachwalterrechtes.

In Außerstreitsachen (z.B. PflEGschaftsverfahren) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1

2.2.1 Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation bis maximal 1% der Versicherungssumme (Artikel 6.6.6),

2.2.2 die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1% der Versicherungssumme,

sofern und solange die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist, und kein Außerstreitverfahren (vgl. Pkt. 2.1) anhängig ist.

##### 3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Familienrecht besteht - neben den in Artikel 7, insbesondere in Artikel 7.2.2, genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe; darüber hinaus in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.1.1 die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchs-

vermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,

3.1.2 die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf den persönlichen Verkehr zwischen Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt,

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist;

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

3.2 in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

3.3 zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

#### 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2.3.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

#### 5. Wartefrist

5.1 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (vgl. Artikel 1).

5.2 Neben der allgemeinen Wartefrist des Pkt. 5.1 gelten die besonderen Fristen des Pkt. 3.

#### Artikel 26

##### Rechtsschutz für Erbrecht

#### 1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).

#### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes;

In Außerstreitsachen (z.B. Verlassenschaftsverfahren) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff. AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.

2.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1

2.2.1 Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation bis maximal 1% der Versicherungssumme (Artikel 6.6.6),

2.2.2 die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1% der Versicherungssumme,

sofern und solange die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist, und kein Außerstreitverfahren (vgl. Pkt. 2.1) anhängig ist.

#### 3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Erbrecht besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 in erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn der zugrundeliegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;

3.2 im Zusammenhang mit Erteilungsklagen;

3.3 für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

#### 4. Wartefrist

4.1 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (vgl. Artikel 1).

4.2 Neben der allgemeinen Wartefrist des Pkt. 5.1 gilt die besondere Frist des Pkt. 3.1.

#### Artikel 27

##### Steuer-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

#### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

##### 1.1 im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;